



Das Verfahren vor einer Jury aus Laien ist ein dem deutschen Prozessrecht im Wesentlichen fremdes Konzept.

Um die nach wie vor große rechtliche und gesellschaftliche Bedeutung dieses Verfahrens für die US-Amerikaner zu erfassen, muss man die Herkunft und Entstehung verstehen.

Der US-amerikanisches Jury Trial

I. Einleitung

In amerikanischen Straf- und Zivilprozessen urteilen Jurys über Recht und Unrecht, wie auch aus berühmten öffentlichen Prozessen, Büchern und Spielfilmen bekannt ist. In Deutschland dagegen existiert dieses Konzept, dass Laien über Recht und Unrecht urteilen, nur in sehr eingeschränkter Form, wie zum Beispiel im strafgerichtlichen Schöffengericht. Ansonsten obliegt die Rechtsfindung in Deutschland alleine den langjährig ausgebildeten Richtern. Die Andersartigkeit der Rechtssysteme und nicht zuletzt die Vermischung von Wahrheit und Fiktion lösen sowohl beim Laien als auch beim deutschen Juristen häufig eine gewisse Verwunderung aus und werfen eine Vielzahl von Fragen auf. Was entscheidet die Jury und was der Richter? Wie wird die Jury ausgewählt? Landet jeder Prozess vor einer Jury? Woher stammt dieses System?

II. Geschichte und Bedeutung des Jury Trials

Das Jury Trial-System ist tief in dem Demokratie- und Justizverständnis der US-amerikanischen Gesellschaft verwurzelt und geschichtlich geprägt. Schon in der Unabhängigkeitserklärung von 1776 wurde der Wunsch manifestiert, durch eine Jury aus Landsleuten – aus der Gesellschaft heraus und unabhängig von der englischen Krone – richten zu dürfen. Damals wie heute bildet die Angst vor einer nicht unabhängigen Justiz das tragende Leitmotiv, dessen Auswirkungen noch heute sichtbar sind.

1. Herkunft und Entstehung

Die Bemühungen nach Unabhängigkeit und die Bestrebungen nach einem demokratischen Staat gingen für die Gründungsväter der USA untrennbar mit dem Versuch einher, einen emanzipierten Justizapparat zu schaffen. In der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung warfen die Gründungsväter dem damaligen englischen König George III. vor, sie ihres Rechts auf ein Verfahren vor einer unabhängigen Jury beraubt zu haben. Bei der Ausarbeitung der U.S. Constitution bis 1787 und ihrem in Kraft treten 1789 wurde daher der Jury Trial in die amerikanische Verfassung aufgenommen und durch die alsbald folgenden Verfassungszusätze (*constitutional amendments*) näher ausgestaltet. Damit stellt das Geschworenenverfahren einen elementaren Bestandteil der „*Bill of Rights*“ dar, welche die grundrechtsähnlichen Verfassungsgüter der Bürger beinhaltet. Die Bedeutung der Unabhängigkeit der Justiz von übergeordneten Autoritäten wird auch vom U.S. Supreme Court in vielen Entscheidungen hervorgehoben.

2. Heutige Bedeutung

Die Bedeutung der Jury hängt stark vom Rechtsbereich ab. Während z.B. im Bereich des zivilrechtlichen Deliktsrechts rund zwei Drittel aller Fälle durch eine Jury entschieden werden, hat sich dieser Anteil in anderen Bereichen reduziert. Dies liegt zum einen daran, dass in verhandelten Verträgen auf das Recht auf eine Jury verzichtet wird. In diesen Fällen werden Gerichtsverfahren ausschließlich durch Richter in sogenannten „*bench trials*“ entschieden. Zum anderen werden in Verträgen immer häufiger alternative Methoden zur

Streitbeilegung, wie Arbitration oder Mediation, gewählt. Diese können den Vorteil haben, dass sie schneller abgewickelt werden, da die im Gerichtsverfahren sehr umfangreichen Rechte zur Beweiserhebung (*discovery*) im Rahmen der Arbitration und Mediation eingeschränkt werden, woraus sich erhebliche Kosteneinsparungen ergeben können. Zudem sind Arbitration und Mediation regelmäßig nicht öffentlich. Im gerichtlichen Verfahren hingegen ist nicht nur die mündliche Verhandlung öffentlich, sondern es sind auch viele Dokumente öffentlich einsehbar, wie zum Beispiel Klageschriften und Urteile inklusive der Namen der Parteien. Umgekehrt kann die eingeschränkte Möglichkeit zur Beweiserhebung natürlich auch ein erheblicher prozesstaktischer Nachteil sein, genauso wie sich je nach Sachverhalt die eine oder andere Partei größere Chancen vor einer Jury oder einem Einzelrichter ausmalen wird.

Die Zahl der Jury Trials nimmt durch Verzichtsklauseln, Vergleiche und alternative Wege der Schlichtung wie Arbitration ab.

Neben den Verfahren vor den Einzelrichtern sowie Arbitration und Mediation gibt es auch immer mehr Verfahren, die zwar ursprünglich für die Jury bestimmt sind, jedoch vor der mündlichen Verhandlung, dem eigentlichen „*trial*“ vor der Jury, verglichen werden. Im Zivilrecht entspricht dies dem deutschen Vergleich. Anders als in Deutschland kommt jedoch hinzu, dass es im Strafrecht die sogenannten „*plea bargains*“ gibt, bei denen der Angeklagte im Gegenzug für ein vom Staatsanwalt angebotenes verringertes Strafmaß ein Geständnis ablegt. Dennoch kommt dem Juryverfahren immer noch eine hohe gesellschaftliche Bedeutung zu. Im Lichte der skizzierten geschichtlichen Entstehung bedeutet das Verfahren für die US-Amerikaner die Emanzipation von einem abstrakten, teilweise wenig transparenten und im schlimmsten Fall unkontrollierbaren Justizapparat und die Wahrung der Unparteilichkeit. Dabei steigert die verhältnismäßig große Anzahl an juristisch und gesellschaftlich relevanten, öffentlichkeitswirksamen Fällen den Stellenwert des Jury Trials. Man denke nur an Michael Jackson oder O. J. Simpson. In vielen Bereichen, wie zum Beispiel der Produkthaftung, sind die von einer Jury zugesprochenen Schadensersatzbeträge stark steigend und haben sich im Zeitraum zwischen 1992 und 2005 durchschnittlich verfünffacht.

Für den Rechtsanwalt können die unterschiedlichen Verfahren letztlich auch bei der Strategie der strafrechtlichen Verteidigung oder der zivilrechtlichen Anspruchsdurchsetzung eine praktische Rolle spielen. Sofern sich der Anwalt vor einer Jury bessere oder schlechtere Chancen ausrechnet, wird er seine Verfahrensstrategie entsprechend anpassen. Im Zivilrecht kommt der noch gleich näher zu beleuchtende Umstand dazu, dass die Durchsetzung bestimmter Begehren nicht vor einer Jury, sondern vor einem Richter im „*bench trial*“, zu erfolgen hat.

III. Rechtlicher Rahmen und Arten des Jury Trial

Die Verfassung der Vereinigten Staaten sieht den Jury Trial unmittelbar in Art. 3 vor. Durch eine Reihe von Constitutional Amendments wurde die grundrechtsähnliche Bill of Rights in die Verfassung aufgenommen, welche im fünften, sechsten und siebten Verfassungszusatz den Jury Trial zum konstitutionellen Recht der Bürger erklärte. Damit stellt der Anspruch auf einen Jury Trial, neben weiteren verfassungsrechtlich geschützten Prozessrechten, wie zum Beispiel dem *fair trial*-Grundsatz, ein den deutschen Verfahrensgrundrechten vergleichbares Regime dar. Jury Trials sind sowohl auf Bundesebene als auch auf der Ebene der einzelnen Bundesstaaten jeweils als Civil und Criminal Jurys vorgesehen.

1. Strafverfahren

Im Strafverfahren ist der Jury Trial für Straftaten mit einer gesetzlichen Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten vorgeschrieben. Bei einer geringeren Freiheitsstrafe ist es Sache der einzelnen Bundesstaaten, ob ein Jury Trial vorgesehen ist. Dabei steht es dem Angeklagten frei, auf sein Recht auf ein derartiges Verfahren zu verzichten und stattdessen von einem Richter verurteilt zu werden. Dieser Verzicht bedarf grundsätzlich der Zustimmung der Strafverfolgungsbehörden. Sofern sich der Angeklagte und die Strafverfolgungsbehörde auf einen Deal einigen, kommt es ebenfalls nicht zu einer Entscheidung durch die Jury. Die Criminal Jurys im Strafverfahren untergliedern sich in die sog. „*petit juries*“ und die sog. „*grand juries*“. Die Grand Jury entscheidet lediglich darüber, ob hinreichender Tatverdacht (*probable cause*) vorhanden ist, um eine Person anzuklagen. Im sich anschließenden Hauptverfahren entscheidet dann die Petit Jury über die Schuld oder Unschuld des Angeklagten.

2. Zivilverfahren

Im Zivilverfahren war der Anwendungsbereich der Jury Trials historisch bedingt auf Fälle des Common Law begrenzt. Insbesondere Klagen auf finanziellen Schadensersatz kommen daher vor eine Jury. Im Gegensatz dazu werden Angelegenheiten im Bereich des sog. „*equity*“, dem Billigkeitsrecht, grundsätzlich von einem Richter entschieden. Der einstweilige Rechtsschutz stellt einen klassischen Anwendungsbereich des „*Equity*“ dar, in welchem der Richter eine schnelle Entscheidung zu treffen hat, die einem Jury-Verfahren nicht zugänglich ist.

IV. Zusammensetzung der Jury und Auswahl der Mitglieder

Die Petit Jury in einem Strafverfahren besteht grundsätzlich aus zwölf Mitgliedern, wobei in einigen Staaten eine kleinere Jury in weniger schwerwiegenden Fällen zulässig ist. Dies folgt der englischen Tradition. Die strafrechtliche Grand Jury setzt sich dagegen aus 23 Mitgliedern zusammen. Eine Civil Jury hat zwischen sechs und zwölf Mitglieder. Die Zusammensetzung der Jury und die Auswahl ihrer Mitglieder basiert auf der Grundidee, dass die Jury einen Querschnitt der Gesellschaft repräsentieren soll. Maßgeblich ist weiterhin der Gedanke, dass eine Gruppe von Mitmenschen, insbesondere aus derselben Gegend wie die Parteien eines Verfahrens, eine dem Einzelfall gerechte Entscheidung treffen kann, die frei von den Einflüssen höherrangiger Institutionen ist. Dies dient der Umsetzung des Verfassungsgrundsatzes einer unparteiischen Jury, die eine gesellschaftliche Nähe zum Geschehen aufweist. Vor diesem Hintergrund werden die Mitglieder der Jury aus einer durch das Gericht zusammengestellten Liste an potenziellen Mitgliedern, dem sogenannten Jury Pool, ausgewählt. Diese Listen werden auf der Grundlage von Wählerlisten, Steuerdaten oder anhand von Führerscheinnummern erstellt. Dadurch soll eine möglichst willkürliche Auswahl ermöglicht werden. Zur Wahrung einer regionalen Nähe setzt sich dieser Jury Pool im Strafverfahren auch auf Bundesebene stets aus Anwohnern desjenigen Staates zusammen, in dem die Straftat begangen wurde. Der Dienst ist eine staatsbürgerliche Pflicht. Im Jahre 2010 wurde sogar Präsident Barack Obama zu einem Jury-Dienst in dem Bundesstaat Illinois gerufen, konnte sich dann jedoch wegen einer anderweitigen Verpflichtung ausnahmsweise befreien lassen.

Die Auswahl der Jury-Mitglieder hat sich zu einer eigenen Wissenschaft entwickelt, in der die Anwälte zu Beginn des Verfahrens versuchen, den Prozess zu beeinflussen.

Die Parteien haben die Möglichkeit, zu Beginn des Verfahrens einzelne Jury-Mitglieder zu befragen und eine bestimmte Anzahl an Juroren auswechseln zu lassen. Diese ursprüngliche Ausnahmeregelung hat sich in der Praxis zu einer eigenen Wissenschaft entwickelt. Die Auswahl der Jury-Mitglieder gleicht einem strategischen Tauziehen der Anwälte. Dabei versuchen beide Seiten mit Blick auf die wahrscheinlichen Ansichten und Entscheidungen der Juroren Einfluss auf die Zusammensetzung der Jury zu nehmen, wobei insbesondere die ethnische Herkunft häufig im Mittelpunkt steht und regelmäßig zum Spielball wird. Juristische Studien aus dem Jahr 2012 zeigen, dass beispielsweise eine Jury ohne schwarze Mitglieder einen schwarzen Angeklagten fast 20 % häufiger schuldig spricht als einen weißen Angeklagten. Großes Aufsehen erregte auch eine aktuelle bundesgerichtliche Entscheidung aus dem Jahre 2014, wonach die Auswechslung eines Jurors lediglich aufgrund dessen sexueller Gesinnung unzulässig ist. Eine weitere häufige Ursache stellt die potentielle Befangenheit eines Jurors wegen der persönlichen oder emotionalen Nähe zum Sachverhalt dar. Ein Beispiel hierfür ist die Auswechslung eines Jury-Mitglieds in einem Arzthaftungsprozess aufgrund des Umstandes, dass dessen eigener Bruder nach einer ärztlichen Behandlung verstorben ist.

V. Rolle und Befugnisse der Jury

Die Hauptaufgabe einer Jury ist es, über die dem Fall zugrunde liegenden Tatsachen zu entscheiden, indem sie die Beweislage bewertet. Dabei ist es die Aufgabe des Richters, darüber zu entscheiden, welche Beweise rechtlich zulässig sind. Nach deutschen Kriterien dient die Jury somit im Wesentlichen der Tatsachenfindung. Die Bewertung von Rechtsfragen im engeren Sinne ist dem Richter vorbehalten. Durch die Erteilung von Vorgaben über welche Tatsachen die Jury zu entscheiden hat (*jury instructions*), gibt der Richter in gewisser Weise den äußeren Rahmen ihrer Entscheidung vor.

Die Jury entscheidet ausschließlich über Tatsachen, Rechtsfragen bleiben dem Richter vorbehalten.

Im Strafrecht entscheidet die Jury grundsätzlich nur über die Frage der Schuld oder Unschuld eines Angeklagten, während der Richter das Strafmaß festsetzt. Dabei ist es unzulässig, dass der Richter auf die Entscheidungsfindung der Jury, etwa durch ein vorgeschlagenes Ergebnis, Einfluss nimmt und zwar selbst dann, wenn die Beweislage erdrückend erscheint. Eine gewichtige Einschränkung erfährt die Kompetenz der Jury dadurch, dass der Richter eine Entscheidung, wonach der Angeklagte für schuldig befunden wird, nicht befolgen muss. In diesem Fall kann er den Angeklagten weiterhin freisprechen, wohingegen - spiegelbildlich - ein freisprechendes Jury-Urteil nicht in einen Schuldspruch umgewandelt werden darf. Im Zivilrecht entscheidet die Jury, ob die Tatsachen vorliegen, die nach der rechtlichen Analyse des Richters den geltend gemachten Anspruchs begründen. Zu diesen Tatsachen gehört auch die Höhe des Schadensersatzes.

Zum erfolgreichen Abschluss eines Strafverfahrens ist allerdings in der Vielzahl der Jurisdiktionen, mit Ausnahme der Bundesstaaten Oregon und Louisiana, ein einstimmiges Votum der Jury erforderlich. Damit führen Fälle, in denen sich die Jury uneins ist, eine sog. „hung jury“, in eine Sackgasse mit der Folge, dass eine Verurteilung ohne ein erneutes Verfahren nicht möglich ist. Im Gegensatz dazu ist im Zivilverfahren ein Urteil auch bei einer uneinheitlichen Abstimmung denkbar. Die Entscheidungsfindung der Jury erfolgt im Geheimen und kann sich mitunter über einen langen Zeitraum erstrecken. So diskutierte die Jury im Zivilprozess über die Haftung eines eingestürzten Hotelkomplexes im US-Außengebiet Guam über einen Zeitraum von 14 Monaten.

Die Jury muss ihre Entscheidung nicht begründen. So lautet das Urteil (*verdict*) im Strafverfahren lediglich auf „guilty“ oder „not guilty“. Dies begegnet häufig Kritik, da es eine spätere rechtliche Überprüfung des erstinstanzlichen Urteils durch die nachfolgenden Instanzen erschwert.

Die durch eine Jury getroffenen Entscheidungen weichen nur selten von vergleichbaren Urteilen eines ausgebildeten Richters ab. Die Angst vor einer hoch emotionalen, unberechenbaren Gruppe von Laien ist damit letztlich nicht begründet.

V. Die Jury als emotionale Scharfrichter? – Vorstellung und Wirklichkeit

Sofern die Vorstellung besteht, dass die Jury häufig emotional oder voreingenommen für oder gegen eine bestimmte Partei entscheiden würde, ist dies weitestgehend nicht korrekt. Ein gutes Beispiel dafür bieten die kürzlich zu entscheidenden und mitunter tragischen Fälle im Zusammenhang mit Unfällen von PKW, in denen defekte Zündungen von General Motors verbaut waren. In drei durch eine Jury zu beurteilenden Fällen derartiger defekter Bauteile und schwerer, teilweise tödlicher Autounfälle, wurden trotz der Vielzahl der tragischen Umstände und trotz der erwiesenen gravierenden Fehler auf Seiten des Unternehmens keine emotionalen Entscheidungen zugunsten der Opfer getroffen. So lehnten beispielsweise zuletzt die Mitglieder der Jury im Fall *Stevens v. General Motors LLC, 2015-04442* im August 2016 eine Haftung General Motors ab, da nicht nachgewiesen sei, dass der tödliche Unfall kausal auf die defekte Zündung zurückzuführen war.

Empirisch gesehen sind die Abweichungen zwischen den durch eine Jury und den durch einen Richter getroffenen Entscheidungen häufig sehr gering. Nach der letzten großen statistischen Erhebung des U.S.-Justizministeriums aus dem Jahr 2005 sind etwa die Erfolgsaussichten eines zivilrechtlichen Klägers, einen Anspruch erfolgreich im Prozess vor der Jury durchzusetzen, nahezu gleich groß wie vor einem Richter. Auch in Fällen eines deliktischen Anspruchs auf Schadensersatz sind die Aussichten auf ein zusprechendes Urteil einer Jury und eines Richters vergleichbar.

Die Mitglieder einer Jury haben damit letztlich nicht die Rolle eines emotionalen Scharfrichters inne, sondern kommen, jedenfalls statistisch gesehen, zu ähnlichen Ergebnissen bei der Wahrheitsfindung wie die Richter in ähnlich gelagerten Verfahren.

Für weitere Fragen nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf:

Steven H. Thal

J.Dr.; Attorney at Law, New York
Rechtsberater für U.S. Recht,
OLG Frankfurt/ M.
+1 212 841 0742
sthal@phillipsnizer.com

Florian von Eyb

LL.M.; Rechtsanwalt
Attorney at Law, New York
+1 212 841 0720
fvoneyb@phillipsnizer.com

Alan Behr

J.Dr.; Attorney at Law, New York
+1 212 841 0552
abehr@phillipsnizer.com

Mitarbeit: **Daniel Kreutzmann** (Rechtsreferendar)

Disclaimer (English)

This information is provided as a public service to highlight matters of current interest and does not imply an attorney-client relationship. It is not intended to constitute a full review of any subject matter, nor is it a substitute for obtaining specific legal advice from competent, independent counsel.

Disclaimer (Deutsch)

Sämtliche Informationen werden ausschließlich als öffentlicher Service zur Verfügung gestellt und begründen kein Mandanten- oder Beratungsverhältnis. Sie stellen ein aktuelles Thema vor, ohne den Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben und ersetzen nicht die individuelle, fallspezifische anwaltliche Beratung.